



Bildungs- und Kulturdirektion
Generalsekretariat
Fachbereich Personalmanagement
Lehrpersonen / BLVK
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 85 11
gs.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

Unsere Referenz: 1231277

Stand August 2023

Leitfaden für Lehrkräfte zum Thema Pensionierung

1 Einleitung

Mit dem Austritt aus dem Berufsleben beginnt ein neuer Lebensabschnitt, der viele Möglichkeiten und Perspektiven bereithält: Die Welt entdecken, sich vermehrt um die Enkel kümmern, Hobbies betreiben oder sich schon lange geplante Wünsche erfüllen. Damit sorglos in den Ruhestand getreten und der Rückzug aus dem Berufsleben genossen werden kann, ist es wichtig, diesen rechtzeitig und sorgfältig zu planen.

Das vorliegende Merkblatt unterstützt die Lehrkräfte des Kantons Bern bei diesem Prozess. Es erläutert finanzielle und versicherungstechnische Aspekte und zeigt Möglichkeiten und Fragestellungen der Pensionierung auf.

2 Grundlagen

2.1 Planung der Pensionierung

In den Jahren vor der Pensionierung sind Entscheide zu treffen, die sich später nicht mehr rückgängig machen lassen. Diese betreffen unter anderem folgende Themen:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Pensionskasse (PK)
- Steuern
- Kranken- und Unfallversicherung
- Einkommenssicherung
- Nachlassregelungen

Im Rahmen des Drei-Säulen-Systems in der Schweiz sollen nach der Pensionierung vor allem die AHV (1. Säule) und die berufliche Vorsorge (Pensionskasse, 2. Säule) das Einkommen sichern und den gewohnten Lebensstandard im dritten Lebensabschnitt aufrechterhalten. In der Regel werden damit ungefähr 60 bis 75 Prozent des letzten Einkommens abgedeckt. Die Erstellung einer aktuellen Vermögensübersicht kann helfen, einen Überblick über die finanzielle Situation zu schaffen. Dieser liefert eine wichtige Entscheidungsgrundlage und vereinfacht die Planung der finanziellen Situation im Alter. Ebenso sinnvoll ist die Erstellung eines Ausgabenbudgets. Die Lebenshaltungskosten reduzieren sich in der Regel nach der Pensionierung nicht wesentlich. Zwar fallen berufsbezogene Kosten weg, diese werden aber aufgrund steigender Kosten, bedingt durch zusätzliche Freizeit und zunehmende Gesundheitskosten, ersetzt. Voraussichtliche Ausgaben sollten langfristigen Einnahmen und dem Vermögen gegenübergestellt werden. Auf dieser Basis können Vorsorgelücken aufgedeckt

und frühzeitig geschlossen werden. Die Pensionskasse, die Bank oder ein unabhängiges Vermögensverwaltungsunternehmen kann in dieser Situation ein hilfreicher Ansprechpartner sein.

Wird eine vorzeitige Pensionierung geplant, ist es sinnvoll, bereits im Alter zwischen 50 und 55 Jahren zu prüfen, wie die entstehende Vorsorgelücke ausgefüllt werden kann. Die finanziellen Folgen einer vorzeitigen Pensionierung sind nicht zu unterschätzen. Es ist sowohl bei der AHV als auch bei der Pensionskasse mit einer Rentenkürzung von sieben bis acht Prozent pro Vorbezugsjahr zu rechnen. Diese fehlenden Mittel müssen möglichst frühzeitig durch Einkäufe in die Pensionskasse, Einzahlungen in die dritte Säule oder einen gezielten Aufbau von Sparguthaben ergänzt werden.

2.2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Anstellungsverhältnis von Lehrkräften endet gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) automatisch auf Ende des Schulsemesters, in dem die Lehrkraft das 65. Lebensjahr vollendet.

Bei vorzeitigem oder gestaffeltem Rücktritt aus dem Schuldienst kann die Lehrkraft das Anstellungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Schulsemesters beenden bzw. das Pensum reduzieren (vgl. Art. 10 Abs. 3 LAG und Art. 11 LAG). Mit Zustimmung der Anstellungsbehörde ist eine Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr möglich. In diesem Fall werden Anstellungsverfügungen immer auf ein Jahr befristet ausgestellt (vgl. Art. 11 Abs. 2 LAG).

3 AHV

Die wichtigsten Informationen betreffend die AHV-Rente sind auf dem [Merkblatt Pensionierung \(3.01\)](#) der AHV zusammengefasst. Weitergehende detaillierte Informationen zu Beiträgen und Leistungen sowie die entsprechenden Formulare finden sich auf der Homepage der [AHV](#). Kontaktinformationen für allgemeine Auskünfte sind unter Punkt 10 angegeben. Individuelle Auskünfte erteilt die AHV-Stelle der Wohnsitzgemeinde.

3.1 Rentenanspruch

Der Anspruch auf die AHV-Rente beginnt am ersten Tag des Monats, der der Erreichung des ordentlichen AHV-Rentenalters folgt (Frauen: bis 2024 64 Jahre, anschliessend gestaffelte Erhöhung auf 65 Jahre, Männer: 65 Jahre).

Die AHV-Leistung erfolgt nicht automatisch. Wer seine Altersrente beziehen will, muss die [Anmeldung Rente AHV](#) etwa drei bis vier Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn einreichen. Bei der Ausgleichskasse kann jederzeit eine Rentenvorausberechnung bestellt werden; alle fünf Jahre ist diese kostenfrei.

Bei Ehepaaren, bei denen beide Partner AHV-rentenberechtigt sind, werden die Renten plafoniert. Übersteigt die Summe der beiden Einzelrenten 150 Prozent der Maximalrente, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt.

3.2 Zeitpunkt des Bezugs der AHV-Rente

Auf der Internetseite der Bildungs- und Kulturdirektion sind weitere Informationen zu diesem Thema im «Merkblatt für die Weiter- oder Wiederbeschäftigung von pensionierten Lehrkräften» bei den Merkblättern unter dem Thema [Anstellung](#) zu finden.

- **Vorzeitige Pensionierung**

Wer seine Altersrente bereits ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Während des Vorbezuges sind unter Umständen weiterhin AHV-Beiträge zu entrichten. Weitere Informationen sind zu finden im [Merkblatt 2.03 "Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO"](#).

- **Aufgeschobene Pensionierung**

Wer die Rente um ein bis maximal fünf Jahre aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente.

4 Pensionskasse

Lehrpersonen, deren Anstellungsverhältnis sich nach LAG richtet, werden in der Regel in der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) versichert. Die wichtigsten Informationen und Begriffe sind auf der Seite [Merkblätter](#) der BLVK zusammengefasst. Individuelle Auskünfte erteilt die auf dem Leistungsausweis vermerkte Kontaktperson, weitere Kontaktinformationen sind unter Punkt 10 angegeben.

4.1 Bezugsvarianten

Das Altersguthaben aus der beruflichen Vorsorge kann als Altersrente oder Kapital bezogen werden:

- **Altersrente**

Die Umwandlung des Pensionskassen-Guthabens in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Jahrgangs, des Rücktrittsalters und des Umwandlungssatzes. Der Umwandlungssatz ist derjenige Prozentsatz, mittels dem das vorhandene Kapital in eine lebenslange Altersrente umgewandelt wird. Die genauen Ansprüche können dem Standardvorsorgereglement der BLVK sowie dem jährlich aktualisierten Leistungsausweis entnommen werden.

Um einen reibungslosen Übergang zu den Pensionszahlungen zu gewährleisten, benötigt die BLVK spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt den [Rentenantrag BLVK](#).

- **Kapitalauszahlung**

Wird eine Kapitalauszahlung gewünscht, so muss ein zusätzlicher [Antrag Kapitalbezug](#) bis spätestens drei Monate vor dem festgelegten Rentenbeginn bei der BLVK eingereicht werden. Ein Widerruf ist bis drei Monate vor Rentenbeginn möglich.

Der Kapitalbezug ist frei wählbar bis 100 Prozent des vorhandenen Sparguthabens und ist steuerpflichtig. Zu beachten ist, dass für den Teil der Kapitalauszahlung alle Leistungen als abgegolten gelten und die schriftliche Zustimmung der Ehepartnerin oder des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners vorzuweisen ist.

4.2 Zeitpunkt der Pensionierung

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Pensionierung bestehen verschiedene Möglichkeiten:

- **Ordentliche Pensionierung**

Das ordentliche Pensionsalter bei der BLVK liegt für Frauen und Männer bei 65 Jahren. Bei Rücktrittsalter 65 bedarf es - im Gegensatz zu einem vorzeitigen Rücktritt - keiner expliziten Kündigung (siehe auch Punkt 2.2).

- **Vorzeitige Pensionierung**

Frühestmöglicher Zeitpunkt für den Altersrücktritt ist nach Vollendung des 58. Lebensjahres. Durch diese vorzeitige Pensionierung entsteht allerdings eine Vorsorgelücke aufgrund einer lebenslangen Reduktion der Rentenzahlungen.

Um die finanziellen Folgen einer vorzeitigen Pensionierung abzufedern, kann eine rechtzeitige [Erhöhung des Sparplans](#) bei der BLVK in Betracht gezogen werden. Ebenso können unter bestimmten Voraussetzungen Einkäufe in die Pensionskasse getätigt werden. Weitere Informationen dazu bietet das [Merkblatt freiwilliger Einkauf der BLVK](#).

Die optionale Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente bis zum ordentlichen Pensionsalter wird entweder durch Einkäufe vorfinanziert oder verursacht eine Kürzung des Alterskapitals / der Altersrente ab dem ordentlichen AHV-Rentenalter. Die Überbrückungsrente wird maximal in Höhe der AHV-Altersrente ausgerichtet.

Wer vor dem 58. Lebensjahr in Pension gehen möchte, gilt noch nicht als Frührentner. Die Gelder der zweiten Säule müssen in diesem Fall auf ein Freizügigkeitskonto übertragen werden.

- **Gestaffelte Pensionierung / Teilaltersrücktritt**

Nach Vollendung des 58. Lebensjahres besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen eines gestaffelten Altersrücktrittes schrittweise aus dem Arbeitsleben zurückziehen. Der Beschäftigungsgrad muss in diesem Fall pro Kalenderjahr mindestens um 12.5 Prozent reduziert werden.

- **Aufgeschobene Pensionierung**

Es besteht die Möglichkeit über das ordentliche Pensionsalter hinaus tätig zu sein. Die von der versicherten Person und dem Arbeitgeber in diesem Zeitraum eingezahlten Beiträge sind freiwillig und erhöhen neben dem Altersguthaben auch den Umwandlungssatz. Der Bezug der Altersrente bzw. des Alterskapitals kann bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden.

Das Anstellungsverhältnis an sich kann gemäss Artikel 11 Absatz 2 LAG auch nach dem 70. Altersjahr weitergeführt werden. In diesem Fall sind jedoch keine Einzahlungen mehr in die Pensionskasse möglich und die Lehrpersonen erhält zusätzlich zum Gehalt Rentenzahlungen. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite der Bildungs- und Kulturdirektion im Merkblatt «Weiter- oder Wiederbeschäftigung von pensionierten Lehrkräften» unter dem Thema [Anstellung](#) zu finden.

5 Dritte Säule

Die private Altersvorsorge der dritten Säule ist ergänzend zu AHV und Pensionskasse im Schweizer Vorsorgesystem verankert.

Der ordentliche Bezug von Vorsorgegeldern aus der Säule 3a ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zulässig, spätestens mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Im Falle einer aufgeschobenen Pensionierung kann der Bezug bis zur endgültigen Beendigung der Arbeitstätigkeit aufgeschoben werden (maximal bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters). Beitragszahlungen sind nur noch möglich, wenn die Lehrperson weiterhin erwerbstätig ist.

Der Bezug von Geldern aus der Säule 3b unterliegt keinen fest definierten Regeln und richtet sich nach den individuellen Vertragsvereinbarungen.

6 Krankenversicherung Visana

Lehrpersonen, die bei der Visana Versicherungen AG in der Kollektiv-Heilkostenversicherung versichert sind, können das Versicherungsverhältnis auch nach der Pensionierung weiterhin in der Kollektivversicherung weiterführen. Hierzu genügt eine Mitteilung an die Visana unter Angabe des Pensionsdatums, dass eine Weiterversicherung in der Kollektivversicherung gewünscht wird. Ebenso muss angegeben werden, ob das Unfallrisiko eingeschlossen werden soll. Nähere Informationen sind direkt bei der [Visana](#) erhältlich.

7 Unfallversicherung

Lehrkräfte sind in der Regel bei der Visana im Rahmen des UVG-Obligatoriums versichert. Bei Pensionierung ist die Lehrkraft noch während 31 Tagen über das Austrittsdatum hinaus unfallversichert. Danach erlischt diese Deckung automatisch und eine Austrittsmeldung ist nicht nötig. Die aktuelle private Krankenkasse muss umgehend (am besten schon im Vorfeld) informiert werden. Diese wird die Unfalldeckung bei der Grundversicherung auf den nächstmöglichen Termin einschliessen. Besteht die Mitgliedschaft in der Kollektiv-Heilkostenversicherung der Visana, kann die Unfalldeckung ebenfalls miteingeschlossen werden (siehe Punkt 6).

Beträgt der Beschäftigungsgrad bei gestaffelter Pensionierung mindestens 4 Lektionen pro Woche (bei einzelnen Berufsfachschulen kann diese Anzahl höher sein), bleibt die Lehrkraft weiterhin über ihren Arbeitgeber sowohl gegen Berufsunfall als auch Nicht-Berufsunfall versichert.

Es besteht die Möglichkeit, nach der Pensionierung mit einer Abredeversicherung für Nicht-Berufsunfälle den Versicherungsschutz bis zu 180 Tagen auszudehnen. Während dieser Zeit braucht es keine Unfalldeckung durch die Krankenversicherung. Die Abredeversicherung kann direkt online unter folgendem Link bei der [Visana](#) abgeschlossen werden.

8 Steuerliche Aspekte der Pensionierung

8.1 Einkommenssteuern

Die erhoffte Steuerersparnis nach Beendigung der Erwerbstätigkeit fällt in der Regel geringer aus, als dies erwartet wird. Einem geringeren Einkommen aus Zahlungen der AHV und Pensionskasse stehen nun aber deutlich weniger Abzugsmöglichkeiten gegenüber. So fallen beispielsweise Abzüge für Berufskosten und Einzahlungen in die Säule 3a weg. Auch stehen unter Umständen weniger anrechenbare Schulden dem Vermögen gegenüber (bspw. erfolgt eine Reduzierung oder Amortisation bestehender Hypotheken).

8.2 Auszahlung von Vorsorgegeldern

- **Pensionskassengelder**

Es wird empfohlen, drei Jahre vor der Pensionierung keine Einkäufe in die Pensionskasse mehr zu tätigen, da ansonsten die steuerlichen Vorteile der Einkäufe nachverrechnet werden. Der genaue Satz wird von der Wohnortgemeinde festgelegt. Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Steuerbehörde.

- **Vermögen aus der 3. Säule**

Bei Vorsorgegeldern der Säule 3a ist es sinnvoll, den Bezug der Gelder vorgängig zu planen, da eine gestaffelte Auszahlung über mehrere Jahre hinweg teilweise erhebliche steuerliche Vorteile mit sich bringt.

9 Weitere Überlegungen bei der Pensionierungsplanung

9.1 Wohnsituation

Unabhängig davon, ob ein Wohneigentum oder Mietverhältnis besteht, können sich die Anforderungen und Bedürfnisse an die Wohnsituation nach dem Erwerbsleben verändern. Diese können sowohl finanzieller als auch nicht-finanzieller Natur sein. Beispielsweise sollten folgende Fragestellungen rechtzeitig in die Planung miteinbezogen werden, denn je nachdem ändert sich damit auch die Einkommens- und Ausgabensituation: Passt die Grösse des Hauses bzw. der Wohnung auch im Alter? Ist sowohl die Einrichtung als auch die Umgebung altersgerecht? Befinden sich leicht erreichbare Einkaufsmöglichkeiten und der Zugang zum öffentlichen Verkehr in der Nähe?

Entspricht die Wohnsituation vor der Pensionierung nicht mehr den Wünschen oder Anforderungen im Alter, kann dies zudem einen Wohnortwechsel oder gar die Verlegung des Wohnortes ins Ausland zur Folge haben. Dies ist unter Umständen mit weitreichenden finanziellen Folgen aufgrund veränderter Lebenshaltungskosten (Miete, Krankenkassenbeiträge, Steuer usw.) verbunden.

Im Falle einer bestehenden Eigenheimfinanzierung müssen Überlegungen getätigt werden, ob und in welchem Umfang die Hypothek amortisiert werden soll. Allerdings kann eine grössere Amortisation die finanzielle Flexibilität stark einschränken. Bei einem unvorhergesehenen Kapitalbedarf kann die Hypothek aufgrund tieferer regelmässiger Einkünfte bei vielen Banken nicht mehr erhöht werden. Die Bank ist bei der Planung ein guter Ansprechpartner.

9.2 Nachlass

Spätestens mit Eintritt in den dritten Lebensabschnitt sollte auch der Nachlass geregelt werden. Ohne individuelle Vorkehrungen kann die überlebende Ehepartnerin oder der überlebende Ehepartner in finanzielle Bedrängnis kommen, da das Vermögen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgeteilt wird. (Dies insbesondere, wenn das gemeinsam erworbene Eigenheim verkauft werden muss, um die anderen Erben auszahlen zu können.)

10 Weitere Informationsquellen sowie Kontaktangaben

10.1 PHBern / Weiterbildung

Die PHBern informiert in Kursen über Themen im Bereich Pensionierung. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der PHBern unter der Rubrik [Schule und Weiterbildung - Berufslaufbahn](#).

10.2 Bildungs- und Kulturdirektion

Ergänzende Informationen sind auf der Internetseite der Bildungs- und Kulturdirektion unter [Weiter- oder Wiederbeschäftigung von pensionierten Lehrkräften](#) und [Anstellungsende infolge Pensionierung](#) zu finden.

Allgemeine Anstellungs- und Gehaltsfragen beantwortet die auf der Gehaltsabrechnung unter der Bezeichnung «Info zur Abrechnung» aufgeführte Kontaktperson oder die Hotline für Anstellungs- und Gehaltsfragen, Tel.: 031 633 83 12.

10.3 Finanzdirektion / Personalamt des Kantons Bern

In der Rubrik «Anstellungsverhältnis beenden» sind unter dem Link [Pensionierung](#) das «Merkblatt Vorbereitung Pensionierung» sowie weiterführende Links zu finden.

10.4 Pensionskasse

Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK), Unterdorfstrasse 5, 3072 Ostermundigen, Tel.: 031 930 83 83, E-Mail: info@blvk.ch, www.blvk.ch.

Individuelle Auskünfte sind bei der auf dem Leistungsausweis aufgeführten Kontaktperson erhältlich.

10.5 AHV

- AHV, www.ahv-iv.ch
- Ausgleichskasse des Kantons Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern, Tel.: 031 379 79 79, www.akbern.ch

10.6 Visana

- VISANA, Laupenstrasse 3, 3001 Bern, Tel.: 031 389 22 11, www.visana.ch

Der vorliegende Leitfaden ist eine Zusammenfassung von allgemeinen Information und gibt einen ersten Überblick. In jedem Fall ist es wichtig, die individuelle Situation betreffend tiefergehende Informationen einzuholen.